

Dienstvorschrift

Erlass von Fachanweisungen nach § 45 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Rechtsgrundlagen	2
2.1	Fachanweisungen als Mittel der Rechts- und Fachaufsicht	2
2.2	Rechtsaufsicht	2
2.3	Fachaufsicht	2
2.4	Adressaten von Fachanweisungen	3
3	Mögliche Inhalte von Fachanweisungen	3
3.1	Definition unbestimmter Rechtsbegriffe	3
3.2	Regelung der Ermessensausübung	3
3.3	Vorgabe von Zielen	3
3.4	Vorgaben für die Gestaltung von Geschäftsprozessen, Qualitätsstandards, Checklisten, Formularen	3
3.5	Definition von Dokumentationsstandards	3
3.6	Regelung des Berichtswesens	4
4	Gegenstände, die nicht Inhalt einer Fachanweisung sein sollen oder können	4
4.1	Keine Regelungen betreffend die Zuweisung oder den Entzug einer Zuständigkeit	4
4.2	Keine bloße Wiedergabe von Gesetzen, Verordnungen, Zuständigkeitsanordnungen	4
4.3	Keine Regelung des Organisationsaufbaus der Bezirksamter	4
4.4	Keine Regelung der Ressourcenfrage	4
5	Verfahren bei nicht herzustellendem Einvernehmen und „angemessene Frist“ nach § 45 Abs. 2 Satz 2 BezVG	5
5.1	Verfahren bei nicht herzustellendem Einvernehmen mit den Bezirksamtsleitungen	5
5.2	„Angemessene Frist“ nach § 45 Abs. 2 Satz 2 BezVG	5
6	Verfahren in der BSG vor Erlass von Fachanweisungen	6
6.1	Abstimmung des Grundkonzepts der geplanten Fachanweisung	6
6.2	Beteiligung der Rechtsabteilung	6
6.3	Einholung der Zustimmung der Behördenleitung zur Herstellung des Einvernehmens mit den Bezirksamtsleitungen	6
6.4	Unterzeichnung der Fachanweisung	7
6.5	Bekanntgabe der Fachanweisung	7
6.6	Verfahren bei nicht herstellbarem Einvernehmen mit den Bezirksamtsleitungen	7
7	Schlussbestimmung	7

Dienstvorschrift

Erlass von Fachanweisungen nach § 45 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

1 Geltungsbereich

Diese Dienstvorschrift gilt für alle Ämter der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG) und regelt die beim Erlass von Fachanweisungen durch die BSG zu beachtenden Grundsätze sowie das Verfahren.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Fachanweisungen als Mittel der Rechts- und Fachaufsicht

Fachanweisungen sind ein Mittel der Rechts- und Fachaufsicht der Fachbehörden (§ 45 Absatz 1 BezVG). Sie sind Instrument der fachlichen Steuerung und leisten einen wesentlichen Beitrag zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen der Selbständigkeit der Bezirksämter bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben einerseits und der Verantwortung des Senats gegenüber der Bürgerschaft andererseits.

2.2 Rechtsaufsicht

Rechtsaufsicht meint die Überwachung der Einhaltung der für die Aufgabenwahrnehmung durch das Bezirksamt maßgeblichen Rechtsvorschriften und Senatsbeschlüsse (§ 44 Absatz 1 BezVG).

2.3 Fachaufsicht

Den Begriff der Fachaufsicht definiert das BezVG nicht näher. Fachaufsicht bezeichnet herkömmlich alle Formen der Einflussnahme auf Sachentscheidungen anderer Verwaltungseinheiten, die über die reine Rechtsaufsicht hinausgehen. Fachaufsicht unterscheidet sich von Rechtsaufsicht dadurch, dass sie auch die Kontrolle der Zweckmäßigkeit umfasst. Sie enthält notwendig ein Weisungsrecht. Soweit im Rahmen der Fachaufsicht Fachanweisungen (als allgemeine Verwaltungsvorschriften im Gegensatz zu Weisungen im Einzelfall) ergehen, sind sie Instrumente der Lenkung und präventiven Steuerung.

Nach § 44 Absatz 2 BezVG unterstehen die Bezirksämter der Fachaufsicht der zuständigen Behörde, soweit in den maßgeblichen Rechtsvorschriften kein Entscheidungsspielraum vorgesehen ist, der auf Grund von örtlichen Belangen ausgefüllt werden kann.

Zu unterscheiden sind danach

- Angelegenheiten, in denen die maßgeblichen Rechtsvorschriften keinen Entscheidungsspielraum vorsehen, der aufgrund von örtlichen Belangen ausgefüllt werden kann - in diesem Fall kann die zuständige Fachbehörde Fachanweisungen erlassen,
- Angelegenheiten, für die die maßgeblichen Rechtsvorschriften einen Entscheidungsspielraum vorsehen, in dem örtliche Belange Berücksichtigung finden müssen oder dürfen – in diesem Fall hat die zuständige Fachbehörde das Aufsichtsmittel der Fach-

anweisung grundsätzlich nicht. Sie kann dem Senat vorschlagen, eine ausfüllungsfähige und ausfüllungsbedürftige Globalrichtlinie nach § 46 BezVG¹ zu erlassen.

2.4 Adressaten von Fachanweisungen

Adressaten von Fachanweisungen nach § 45 BezVG sind immer die Bezirksämter.

3 Mögliche Inhalte von Fachanweisungen

3.1 Definition unbestimmter Rechtsbegriffe

Eine einheitliche Verwaltungspraxis in den Bezirksämtern setzt voraus, dass in Rechtsnormen enthaltene unbestimmte Rechtsbegriffe (Beispiele: Begriff der „eheähnlichen Gemeinschaft“, Begriff der „Kindeswohlgefährdung“) einheitlich definiert sind. Auch die fachliche Steuerung der Bezirksämter im Sinne einer präventiven Lenkung macht es erforderlich, dass die zuständige Fachbehörde und die Bezirksämter von einem einheitlichen Verständnis definitionsbedürftiger Begriffe ausgehen.

3.2 Regelung der Ermessensausübung

In vielen Fällen räumen gesetzliche Regelungen, deren einheitliche Anwendung durch eine Fachanweisung sichergestellt werden soll, der Verwaltung ein Ermessen ein. Häufig besteht der Bedarf nach möglichst konkreten Vorgaben im Bereich der Ermessensausübung (Beispiel: In welchen Fällen ist von Sozialhilfeberechtigten ein Kostenbeitrag nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB XII zu verlangen?).

3.3 Vorgabe von Zielen

Die Gesamtverantwortung des Senats für die Aufgabenerledigung, die auch im Sinne einer politischen Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft zu verstehen ist, macht es erforderlich, dass die zuständige Fachbehörde - soweit sich diese nicht bereits eindeutig aus der Rechtsvorschrift ergeben, deren einheitliche Anwendung erreicht werden soll - die operativen Ziele vorgibt, die mit der jeweiligen Fachanweisung erreicht werden sollen.

3.4 Vorgaben für die Gestaltung von Geschäftsprozessen, Qualitätsstandards, Checklisten, Formularen

Ziele lassen sich vielfach nur dadurch erreichen, dass bestimmte Verfahrensschritte und Geschäftsprozesse sowie Qualitätsstandards verbindlich vorgegeben werden (z. B.: Erfüllung einer Aufgabe nur durch Personen mit einer bestimmten Qualifikation, Definition der zeitlichen Abfolge von Verfahrensschritten). Der Einsatz von IT verlangt und ermöglicht eine immer stärkere Vereinheitlichung von Verfahren (Stichwort „Qualität durch Verfahren“). Fachanweisungen können z. B. regeln, dass und in welcher Weise ein bestimmtes IT-Verfahren zu nutzen ist.

3.5 Definition von Dokumentationsstandards

In Fachanweisungen können Dokumentationsstandards festgelegt werden. Die Dokumentation ist einerseits Voraussetzung für die über ein Berichtswesen ermöglichte fachliche Steuerung durch die Fachbehörde wie auch für die „Selbstkontrolle“ der Bezirksämter. Sie ist andererseits notwendig, um im Verwaltungsverfahren selbst, in Widerspruchsverfahren und auch für den Fall möglicher gerichtlicher Streitigkeiten die Ordnungsgemäßheit und Rechtskonformität von Verwaltungshandeln zu belegen.

¹ Globalrichtlinien sind nach § 46 BezVG ausfüllungsfähige und –bedürftige Vorgaben für die Umsetzung von politischen Zielen und Programmen in Angelegenheiten, in denen entweder keine Rechtsvorschriften bestehen oder in denen auf Grund der maßgeblichen Rechtsvorschriften ein Entscheidungsspielraum besteht, in dem örtliche Belange Berücksichtigung finden müssen oder dürfen.

3.6 Regelung des Berichtswesens

Nach § 45 Absatz 3 BezVG ist das die jeweilige Aufgabenwahrnehmung begleitende Berichtswesen obligatorischer Regulationsgegenstand von Fachanweisungen, soweit es nicht ausnahmsweise entbehrlich ist. Wenn keine Berichte erstellt werden müssen, wird dies ausdrücklich festgehalten.

4 Gegenstände, die nicht Inhalt einer Fachanweisung sein sollen oder können

4.1 Keine Regelungen betreffend die Zuweisung oder den Entzug einer Zuständigkeit

Nicht Gegenstand einer Fachanweisung sind die Zuweisung oder der Entzug einer Zuständigkeit an ein Bezirksamt. Denn hierbei geht es um die Abgrenzung der einzelnen Verwaltungszweige, d. h. um die Entscheidung, welche Behörden bestehen und wie ihr Verhältnis zueinander geordnet ist, für die der Senat (und nicht eine Fachbehörde) zuständig ist (Artikel 57 Satz 2 Verfassung der FHH). Instrument der Abgrenzung der Verwaltungszweige ist nicht die Fachanweisung, sondern die Zuständigkeitsanordnung.

4.2 Keine bloße Wiedergabe von Gesetzen, Verordnungen, Zuständigkeitsanordnungen

Die Aufgabe von Fachanweisungen ist es, erforderliche fachliche Regelungen zu treffen, die für die Bezirksämter und ihre Beschäftigten verbindlich sind. Nicht in einer Fachanweisung geregelt werden muss deshalb, was schon an anderer Stelle geregelt ist. Die bloße Wiedergabe von Regelungen in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Zuständigkeitsanordnungen des Senats ist daher nicht erforderlich. Sie gelten für die Bezirksämter ohnehin. Für sonstige Senatsbeschlüsse ist danach zu unterscheiden, ob sie hinreichend konkret sind, um hieraus unmittelbar operatives Handeln ableiten zu können – dann keine Wiedergabe notwendig –, oder zu konkretisieren sind – dann ist diese Konkretisierung möglicher Inhalt einer Fachanweisung. Sofern es im Einzelfall ausnahmsweise zur Darstellung eines Problems im Sachzusammenhang als notwendig oder sinnvoll erscheint, den Inhalt einer Rechtsvorschrift oder eines Senatsbeschlusses wiederzugeben, geschieht dies in der Form von Zitaten.

4.3 Keine Regelung des Organisationsaufbaus der Bezirksämter

In aller Regel ist es nicht erforderlich und würde von den Bezirksämtern als unzulässiger Eingriff in ihre Organisationshoheit wahrgenommen, eine bestimmte bezirkliche Aufbauorganisation vorzugeben bzw. in einer Fachanweisung bestimmte Organisationseinheiten zu benennen und dadurch ihre Existenz verbindlich vorzuschreiben. Es genügt in aller Regel, den Bezirksämtern Ziele vorzugeben bzw. die Erledigung bestimmter Aufgaben zu übertragen. Eingriffe in die Organisationsgewalt sind nämlich grundsätzlich nur innerhalb eines eindeutig hierarchisch strukturierten Verwaltungsträgers zulässig. In einem entsprechenden Verhältnis stehen zuständige Fachbehörde und Bezirksämter nicht. Das bedeutet nicht, dass – bei Herstellung entsprechenden Konsenses mit den Bezirksämtern – nicht ausnahmsweise auch Fragen der bezirklichen Aufbauorganisation in einer Fachanweisung geregelt werden können, wenn die Bezirksämter dies einvernehmlich wünschen.

4.4 Keine Regelung der Ressourcenfrage

Nicht Gegenstand von Fachanweisungen sind ferner die zur Aufgabenerledigung erforderlichen Ressourcen. Die durch die Regelungen einer Fachanweisung ausgelösten Ressourcenbedarfe können im Rahmen von Gesprächen zur Herstellung des Einvernehmens zwischen der zuständigen Fachbehörde und den Bezirksamtsleitungen thematisiert werden und ggf. Berücksichtigung finden. Aus Sicht der Fachbehörde wird überwiegend der Anspruch formuliert werden können, dass die an verbindlichen fachlichen und Verfahrensstandards orientierte, rechtskonforme Erledigung von Aufgaben der Bezirksämter in

der Regel keine zusätzlichen Ressourcenbedarfe auslösen dürfte, jedenfalls soweit sachgerechte Verfahren normiert und nicht überzogene qualitative und Dokumentationsstandards festgelegt werden.

5 Verfahren bei nicht herzustellendem Einvernehmen und „angemessene Frist“ nach § 45 Abs. 2 Satz 2 BezVG

5.1 Verfahren bei nicht herzustellendem Einvernehmen mit den Bezirksamtsleitungen

Wenn das Einvernehmen der zuständigen Fachbehörde mit den Bezirksamtsleitungen über eine Fachanweisung nicht innerhalb einer von der zuständigen Fachbehörde gesetzten angemessenen Frist hergestellt werden kann, entscheidet nach § 45 Abs. 2 Satz 2 BezVG der Senat. Dem Senat ist von der zuständigen Fachbehörde der Entwurf einer entsprechenden Senatsdrucksache zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Versuch einer vorangehenden Schlichtung unter Beteiligung der Bezirksaufsichtsbehörde ist im BezVG vor Erlass einer Fachanweisung – anders als bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einer bereits erlassenen und in Kraft getretenen Fachanweisung (siehe § 45 Abs. 4 BezVG) - nicht ausdrücklich vorgesehen. Es ist aber sachgerecht und entspricht gängiger, mit der Bezirksaufsichtsbehörde abgestimmter Praxis, dass vor einer Senatsbefassung der Versuch einer Schlichtung mit den Bezirksamtsleitungen unter Federführung der Bezirksaufsichtsbehörde unternommen wird. Dazu ist der Bezirksaufsichtsbehörde ein entsprechendes Schreiben der zuständigen Amtsleitung mit einer Darstellung des Streitstandes und dem Entwurf der strittigen Fachanweisung zu übermitteln und sie um Schlichtung zu bitten. Diese vermittelnde Rolle der Bezirksaufsichtsbehörde bedeutet eine konsequente Fortschreibung ihrer Rolle in § 45 Abs. 2 Satz 1 BezVG, wonach Fachanweisungen unter Beteiligung der Bezirksaufsichtsbehörde erlassen werden.

Gelingt es, auf dem Wege der Schlichtung das Einvernehmen mit den Bezirksamtsleitungen herzustellen, ist eine Entscheidung durch den Senat entbehrlich. Die Fachanweisung kann in diesem Fall von der zuständigen Fachbehörde erlassen werden.

Gelingt die Herstellung des Einvernehmens nicht, wird die Entscheidung des Senats herbeigeführt.

5.2 „Angemessene Frist“ nach § 45 Abs. 2 Satz 2 BezVG

„Angemessen“ bedeutet, der anderen Seite die Frist zuzubilligen, die angesichts der Bedeutung der Angelegenheit und ihrer Komplexität nach verständiger Sicht der Dinge für eine Prüfung und Stellungnahme in Rechnung gestellt werden muss.

Eine für alle Fälle geltende Festlegung, nach Ablauf welcher Frist wegen misslungener Herstellung des Einvernehmens mit den Bezirksamtsleitungen die Senatsentscheidung vorzubereiten und vorab die Bezirksaufsichtsbehörde zu beteiligen ist, kann nicht getroffen werden. Ist z. B. nach mehrmonatigen Verhandlungen die Herstellung des Einvernehmens von Fachbehörde und Bezirksamtsleitungen absehbar, macht es wenig Sinn, eine Senatsentscheidung vorzubereiten, weil eine bestimmte zeitliche Grenze überschritten ist. Umgekehrt können auch bei kürzerem Zeitablauf alle Kompromissmöglichkeiten aufgrund eindeutiger Erklärungen der Beteiligten als ausgeschöpft anzusehen sein, so dass es wenig Sinn macht, seitens der zuständigen Fachbehörde den Ablauf der Frist abzuwarten.

Einen Orientierungsmaßstab für die Bemessung der in Regelfällen angemessenen Frist liefert § 46 Abs. 3 BezVG, wonach die den Bezirksversammlungen und Bezirksamtsleitungen vor Beschlussfassung über den Erlass einer Globalrichtlinie einzuräumende Anhörungsfrist mindestens einen Monat beträgt. Bei Orientierung an dieser Monatsfrist ist weiter in Rechnung zu stellen, dass die Fachbehörde ihrerseits die Stellungnahmen der Bezirksamtsleitungen würdigen muss und den ggf. überarbeiteten Entwurf je nach dem Grad

der Überarbeitung den Bezirksamtsleitungen erneut zur Stellungnahme übermittelt, was wiederum eine Frist von mindestens einem Monat auslösen kann. Es ist demnach von einer regelhaften Frist für die Herstellung des Einvernehmens nach § 45 Abs. 2 BezVG von drei Monaten – gerechnet vom Beginn der formalen Abstimmung des Fachanweisungsentwurfs zur Herstellung des Einvernehmens mit den Bezirksamtsleitungen - auszugehen. In Einzelfällen kann diese Frist bei Vorliegen gewichtiger Argumente, z. B. wegen der berechtigten Erwartung, binnen Kurzem werde das Einvernehmen hergestellt werden können, oder wegen einer besonderen rechtlichen oder fachliche Komplexität der Angelegenheit durch das zuständige Fachamt verlängert werden. Steht fest, dass das Einvernehmen nicht wird hergestellt werden können, kann die Vorlage des Drucksachenentwurfs bei der Bezirksaufsichtsbehörde auch vor Ablauf von drei Monaten erfolgen.

6 Verfahren in der BSG vor Erlass von Fachanweisungen

Vor dem Erlass von Fachanweisungen nach § 45 Bezirksverwaltungsgesetz wird von den jeweils zuständigen Ämtern sowohl beim erstmaligen Erlass einer Fachanweisung als auch bei deren Änderung wie folgt verfahren:

6.1 Abstimmung des Grundkonzepts der geplanten Fachanweisung

Das Grundkonzept geplanter Fachanweisungen wird auf Amtsleiterebene mit der Leitung des federführenden Bezirksamtes abgestimmt. „Grundkonzept“ bedeutet nicht bereits die Abstimmung detaillierter Regelungen, sondern die Verständigung auf Regelungsgegenstände und –inhalte im unter Ziffer 2. und 3. beschriebenen Sinne, insbesondere die Ziele der Fachanweisung, die Verständigung über die Regelung von Geschäftsprozessen und eine Klärung definitionsbedürftiger unbestimmter Rechtsbegriffe. Die erfolgte Abstimmung des Grundkonzepts ist in geeigneter Weise – etwa durch Besprechungsprotokolle – zu dokumentieren. Von der Abstimmung des Grundkonzepts der Fachanweisung kann abgesehen werden, wenn eine geltende Fachanweisung nur redaktionell geändert oder an eine geänderte Rechtslage angepasst werden soll, ohne dass die bisherige Grundkonzeption sich verändert. In diesen Fällen wird das federführende Bezirksamt über die Änderung oder Anpassung der Fachanweisung informiert.

6.2 Beteiligung der Rechtsabteilung

Bevor der ausgearbeitete Entwurf der Fachanweisung zur Genehmigung bei der Behördenleitung vorgelegt und ihre Zustimmung zur Durchführung des Verfahrens zur Herstellung des Einvernehmens mit den Bezirksamtsleitungen nach § 45 Absatz 2 BezVG eingeholt wird, wird der Entwurf außer bei Vorhaben aus dem Amt G mit angemessener Frist – in der Regel zwei Wochen – der Rechtsabteilung auf dem Dienstweg zur rechtlichen Prüfung zugeleitet.

In einem Begleitvermerk werden dargelegt

- das Ergebnis der Abstimmung des Grundkonzepts mit dem federführenden Bezirksamt sowie
- die wesentlichen Regelungen der Fachanweisung und deren Begründung.

6.3 Einholung der Zustimmung der Behördenleitung zur Herstellung des Einvernehmens mit den Bezirksamtsleitungen

Nach Rücklauf von der Rechtsabteilung wird der Entwurf der Fachanweisung über die jeweilige Amtsleitung zur Genehmigung der Behördenleitung vorgelegt und ihre Zustimmung zur Durchführung des Verfahrens zur Herstellung des Einvernehmens mit den Bezirksamtsleitungen unter Beteiligung der Bezirksaufsichtsbehörde eingeholt. Im Vorlage-

vermerk sind mindestens die Inhalte des Begleitvermerks nach Ziffer 2 sowie das Ergebnis der Abstimmung mit der Rechtsabteilung darzustellen. Eine Kopie des Vorlagevermerks und des Entwurfs der Fachanweisung werden über den Leiter des Amtes für Verwaltung der Rechtsabteilung zugeleitet.

Für Entwürfe aus dem Amt G wird die Zustimmung der Behördenleitung zur Durchführung des Verfahrens zur Herstellung des Einvernehmens mit den Bezirksamtsleitungen unter Beteiligung der Bezirksaufsichtsbehörde über den Leiter des Amtes G eingeholt, ebenfalls versehen mit der Feststellung, dass die Vorabstimmung des Grundkonzepts mit der Leitung des federführenden Bezirksamtes erfolgt ist, sowie einer Darstellung der wesentlichen Regelungen der Fachanweisung und deren Begründung.

6.4 Unterzeichnung der Fachanweisung

Nach Herstellung des Einvernehmens nach § 45 Abs. 2 BezVG wird der Entwurf der Fachanweisung über die jeweilige Amtsleitung der Behördenleitung zur Unterzeichnung vorgelegt. Eine Kopie des Vorlagevermerks und des Entwurfs der Fachanweisung werden über den Leiter des Amtes für Verwaltung der Rechtsabteilung zugeleitet.

6.5 Bekanntgabe der Fachanweisung

Nach Unterzeichnung wird die Fachanweisung bekanntgegeben.

6.6. Verfahren bei nicht herstellbarem Einvernehmen mit den Bezirksamtsleitungen

Die Herstellung des Einvernehmens mit den Bezirksamtsleitungen wird in der Regel innerhalb einer Frist von drei Monaten angestrebt. Kann das Einvernehmen nicht innerhalb dieser Frist hergestellt werden, wird die Bezirksaufsichtsbehörde durch ein Schreiben der zuständigen Amtsleitung um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens mit den Bezirksamtsleitungen gebeten. In dem Schreiben wird der Streitstand dargestellt sowie der Entwurf der strittigen Fachanweisung als Anlage beigefügt. Das Schreiben wird der Behördenleitung nach Abgang zur Kenntnis übersandt.

Wenn gewichtige Argumente – etwa die berechnete Erwartung, binnen Kurzem das Einvernehmen herstellen zu können, oder eine besondere rechtliche oder fachliche Komplexität der Angelegenheit - eine Verlängerung der Frist geboten erscheinen lassen, kann das zuständige Fachamt die o. g. Frist verlängern.

Steht z. B. aufgrund entsprechender Erklärungen der Bezirksamtsleitungen fest, dass das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, kann die Bezirksaufsichtsbehörde auch vor Ablauf von drei Monaten um Schlichtung gebeten werden.

Führt dieses Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens, wird von einer Senatsbefassung abgesehen und die Fachanweisung durch die BSG erlassen.

Führt die Beteiligung der Bezirksaufsichtsbehörde nicht zur Herstellung des Einvernehmens mit den Bezirksamtsleitungen, ist von dem zuständigen Fachamt die Entscheidung des Senats nach dem in der BSG üblichen Verfahren für Senatsdrucksachen herbeizuführen.

7 Schlussbestimmung

Diese Dienstvorschrift tritt mit Wirkung vom 01.03.2009 in Kraft. Sie ist Bestandteil des Schwarzen Ordners, der Sammlung geschäftsordnender Bestimmungen der BSG.

